Nr. 11 1962 4. Jahr 2, - DM 1 H 6773 E





















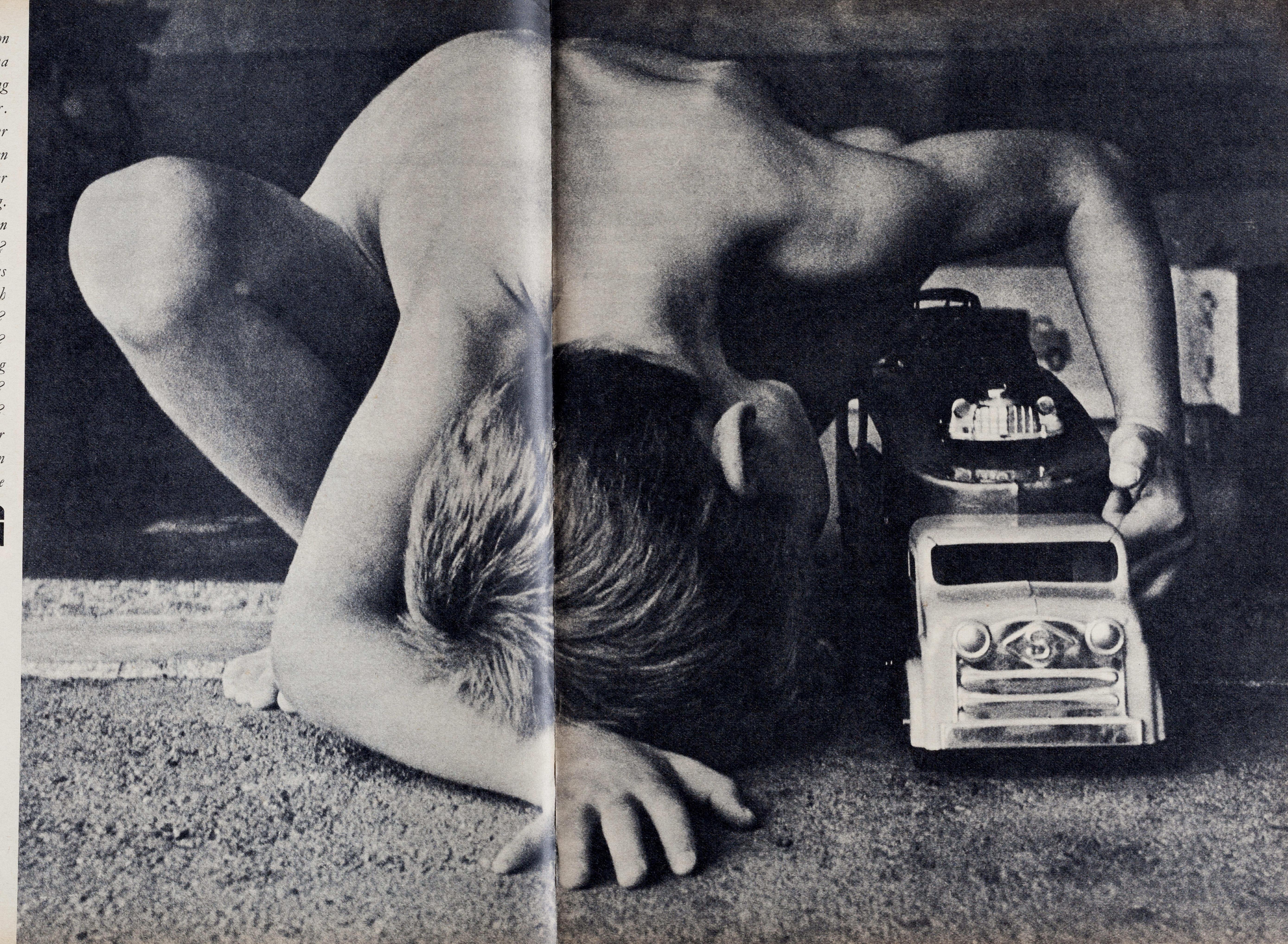




ABTREBUNG

Die Diskussion über das Thema Abtreibung wird härter. twen druckt hier einen unkonventionellen Beitrag zu dieser Auseinandersetzung. Wann wird ein Mensch: "Mensch"? Gibt das Bürgerliche Gesetzbuch darüber Auskunft? Oder die Kirchen? Ist Abtreibung Mord oder Totschlag? Ist sie entschuldbar? Pater Rochus Spiecker schrieb für twen Thesen und Argumente

ABTREBUNG.



ABTREBUNG Nachts sieht die Heilanstalt fast freundlich aus. Aus hundert Fenstern fällt mildes Licht. Nur die Gitter davor stören. Und die endlose Mauer entlang der Straße. Das Mädchen kennt diese Mauer. Doch nie wird es sich mit ihr befreunden können. Jeden Tag ist das Mädchen froh, wenn die Mauer vorüber ist. Immer denkt es: Gott sei Dank. Auch heute. Aber das erlösende Gefühl erstickt der Schatten, der vor ihr auftaucht. Noch ehe das stumpfe, fremde Gesicht im Widerschein matter Helligkeit zu grinsen beginnt, und eine schmutzige Hand zupackt: weiß das Mädchen, was nun kommt. Oder geschieht es: so? "Warum sind Sie denn hier aufgekreuzt, wenn Sie trocken bleiben wollen? Ein Kostümball ohne Sprit? Das gibt es doch nicht!" Irene mag den Kerl nicht. Aber die Leute vom Nebentisch schauen schon herüber. So sagt sie: "Na schön! Aber nur halb voll!" Schließlich will Irene nicht wie eine Pensionatstochter herumsitzen. — "Also, Prost!" sagt Irene, obwohl ihr das Zeug abscheulich vorkommt. — "Sie sind wohl ein Milchkind?" — Das hätte er nicht sagen sollen! Dieser großmaulige Bursche darf sich nicht einbilden, daß er ihr Angst einjagen könnte! . . . aber am nächsten Morgen, als sie sich nehen diesem schweißigen Vieh in einem fremden Bett findet und sich an nichts mehr erinnert, packt sie doch die kalte Angst . . .!

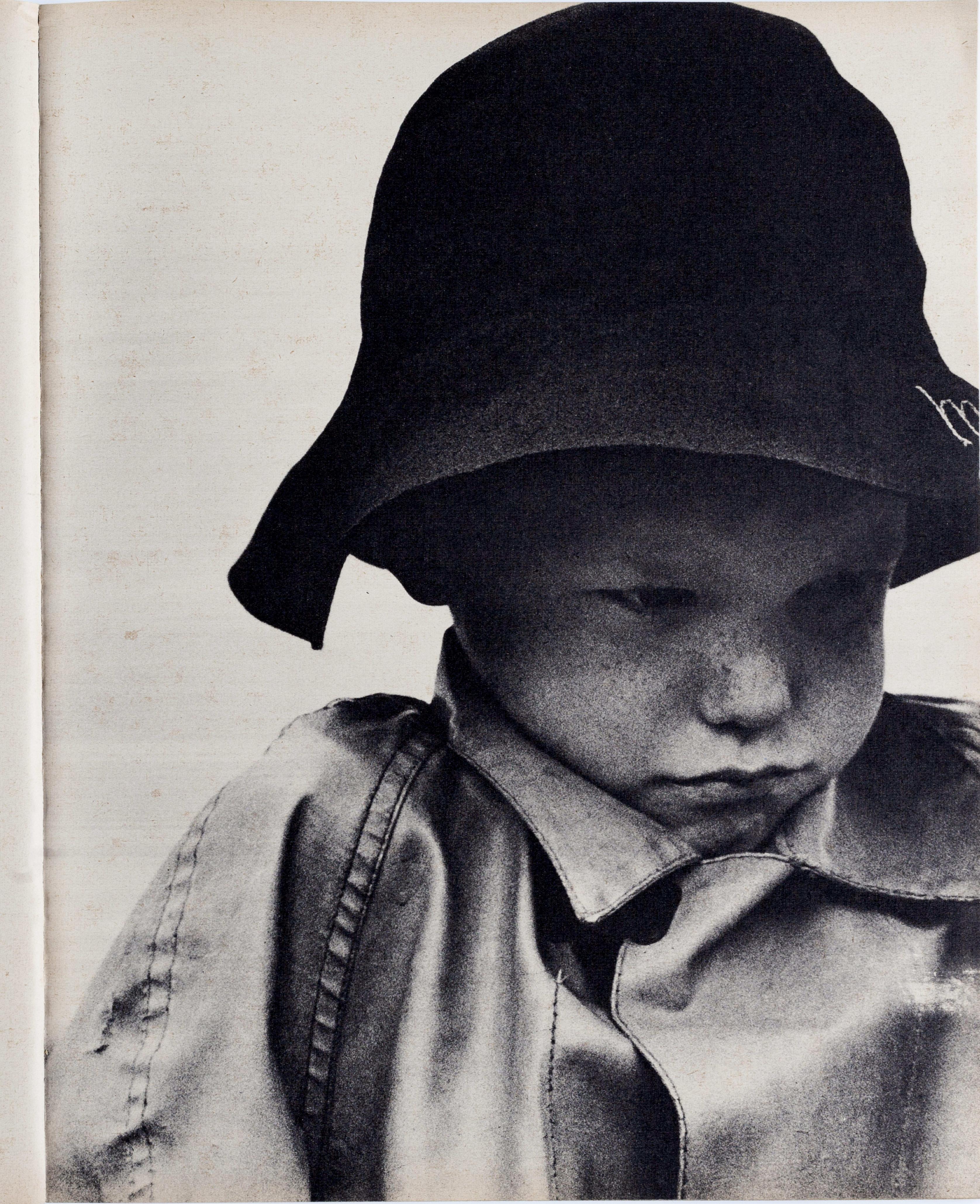
- 1. Der Paragraph 218 des Strafgesetzbuches lautet:
- "1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
- 2) Der Versuch ist strafbar.
- 3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.
- 4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft."
- 2. Wenn eine Frau, die das Opfer einer Vergewaltigung geworden ist, die Schwangerschaft unterbrechen will, spricht man von "ethischer Indikation". Das bisher gültige Strafrecht verbietet aber die Abtreibung der Leibesfrucht generell. Einzige Ausnahme ist die "medizinische Indikation". Wenn die Leibesfrucht eine gegenwärtige, ernste, anders nicht abzuwendende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mutter darstellt, darf der Arzt auf Wunsch der Mutter die Schwangerschaft unterbrechen, ohne sich der Strafverfolgung auszusetzen. Diese Voraussetzung ist aber im Falle der Vergewaltigung nicht gegeben. Mit anderen Worten: das Gesetz gestattet der Vergewaltigten nicht, die Schwangerschaft zu unterbrechen.
- 3. Um diese Frage ist im Zuge der Strafrechtsreform eine heftige Debatte entstanden. Der von der Bundesregierung im Jahre 1960 verabschiedete Entwurf des Strafgesetzbuches sah vor, Abtreibung nach Notzucht oder Schändung nicht unter Strafe zu stellen. Der überarbeitete Regierungsentwurf von 1962 wollte dagegen diese Ausnahme nicht gelten lassen. Der Rechtsausschuß des Bundesrates empfahl wiederum die "ethische Indikation". Das Plenum entsprach jedoch diesem Vorschlag nicht. Der Bundesjustizminister Stammberger befürwortet die "ethische Indikation". Da er aber befürchtet, daß der Streit um diesen Punkt die gesamte Strafrechtsreform beträchtlich verzögern könnte, hat er zugestimmt, daß auch im neuen Strafgesetz die "ethische Indikation" nicht erlaubt sein soll.
- 4. Die Verteidiger wie die Gegner der "ethischen Indikation" führen gewichtige Argumente ins Feld. Der Meinungsstreit ist über seinen unmittelbaren Gegenstand hinaus insofern von allgemeinem Interesse, als im Hintergrunde der Diskussion zwei harte Vorwürfe sichtbar werden. Die Verteidiger lassen durchblicken, daß, ihrer Meinung nach, eine konfessionell gebundene Gruppe

— durch das Verbot — der Mehrheit ihre eigene Anschauung aufzwingen wolle. — Die Gegner wiederum behaupten, daß sich auf dem Umweg über die legalisierte Indikation Prinzipien in das Gesetz einschleichen, die in ihrer Konsequenz geeignet sind, die Rechtsprechung in der Wurzel zu vergiften.

5. Im Vorfeld der Debatte stellt sich die folgenschwere Frage, ob oder von welchem Zeitpunkt an dem werdenden Leben das "Personrecht" zuerkannt werden muß. — Ist die Leibesfrucht nur ein "anonymes Etwas" oder ist sie nur "Glied der Mutter" oder ist sie schon im wesentlichen Grundentwurf "Person"? — Diese Frage kann unter zwei Aspekten gestellt werden: einmal grundsätzlich — und dann, insofern sie sich in der Rechtsauffassung des Gesetzes spiegelt.

Grundsätzlich ist zu fragen: Wann beginnt "Person"? Nach welchem Kriterium ist diese Frage zu beantworten? - Wird "Person" erst existent, wenn der Mensch über sich selbst reflektieren kann? Sicher nicht! - Oder ist ein Kind unmittelbar vor der Geburt noch nicht Person, wohl aber im Augenblick nach der Geburt? - Ist der "Ort" - in oder außerhalb der Mutter - oder ist die Verbindung durch die Nabelschnur der entscheidende Maßstab, ob das Kind "Person" sei — oder nicht? — Die wissenschaftliche Erkenntnis zeigt, daß vom Moment der vollendeten Befruchtung an ein eigenständiges, aktives Prinzip den Embryo aufbaut — ein Realprinzip mit aktiver Zielstrebigkeit, das zwar der mütterlichen Hilfe notwendig bedarf, das sich aber nicht auf eine mechanische Zellsummierung oder auf die produktive Außeneinwirkung des mütterlichen Organismus reduzieren läßt. Jedenfalls beginnt die Leibesfrucht, von der vierten Woche an, auch im Erscheinungsbild menschliche Gestalt auszubilden und zeigt wenig später selbständige Reaktionen. - Auch eine Frühgeburt kann lebensfähig sein. Geht es also an, ein Kind, das - im Normalfall - während des siebten oder achten Monats noch im Schoße der Mutter geborgen ist, allein auf Grund der Verbindung mit der Mutter noch nicht als Mensch und Person anzuerkennen?

Die Rechtsauffassung des Gesetzes ist merkwürdigerweise in diesem Punkte nicht einheitlich. Der Paragraph 1 des BGB lautet: "Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt." — Andererseits sagt der Paragraph 1923 des Erbrechtes: "Wer zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren." — Auch die Strafandrohung des zitierten Paragraphen 218 im Strafgesetz setzt ein eigenständiges Recht, einen Rechtsanspruch der Leibesfrucht — sogar der eigenen Mutter gegenüber — voraus.





Soll die Abtreibung nach einer Vergewaltigung verboten werden? Was spricht dafür? Was spricht dagegen?

Für

Jede Frau hat das Recht, sich selbst den Vater für ihr Kind auszusuchen. Das Kind kann ihr nicht rechtswidrig aufgenötigt werden. Es ist unmenschlich, zu verlangen, daß eine Frau, der Gewalt angetan wurde, sogar unter Strafandrohung die Folge des Unrechtes austragen soll, zumal anzunehmen ist, daß der Verbrecher im Kinde weiterlebt und ihm vielleicht sein Aussehen und seine Eigenschaften vererbt.

Wider

Es ist Aufgabe des Gesetzes, für Gerechtigkeit zu sorgen und das Unrecht zu sühnen. - Ein erlittenes Unrecht kann aber nicht durch ein neues Unrecht beglichen werden. Neben dem Rechtsanspruch der Mutter muß auch der Rechtsanspruch des werdenden Lebens berücksichtigt werden. Beide Rechtsansprüche sind gegeneinander abzuwägen, sofern man wirklich "Recht" sprechen will. Es wäre willkürlich, dem Kinde erst vom Moment der Geburt an das "Daseinsrecht der Person" zubilligen zu wollen. Selbst wenn man der Ansicht wäre, die Leibesfrucht sei erst von einem gewissen Zeitpunkt an ausreichend entwickelt, um im wesentlichen als Mensch zu gelten, so müßte das Gesetz doch den theoretisch frühesten Augenblick unterstellen, wenn es um die schwerwiegende Frage der "Tötung einer Person" geht. Jede Person, die nicht durch eigene Tat ihr Leben verwirkt hat, darf vom Gesetz die Sicherung ihres Lebensrechtes beanspruchen. Wollte man das Kind schon deswegen "bestrafen", weil sich in ihm möglicherweise verbrecherische Neigungen des Vaters widerspiegeln, so verträte man ein Prinzip, das notwendig zu gefährlichen Konsequenzen führt. Eine solche Strafe "im voraus" würde etwa die Tötung belasteten Nachwuchses oder den "Präventivkrieg" - den vorbeugenden Angriff auf einen möglichen Angreifer - berechtigt erscheinen lassen.

Für

Die Mutter darf dem werdenden Kinde gegenüber von ihrem Recht auf Notwehr Gebrauch machen. — Der Paragraph 53 des Strafgesetzbuches sagt: "Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. — Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden..." — Eine Unterbrechung der Schwangerschaft nach Notzucht oder Schändung darf als Notwehr angesehen werden. Der ungerechte Angriff wirkt solange fort, bis das Kind zur Welt gekommen ist.

Wider

Von einem Notwehrakt kann nicht gesprochen werden, da nicht das Kind selbst, sondern der Vater den ungerechten Angriff ausgeübt hat. Das Kind ist zwar Folge, aber nicht "Täter" der Schuld. Auch ist in dem werdenden Leben nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter "investiert". — Die Tötung des Kindes würde also ein unschuldiges Wesen haftbar machen für fremde Schuld. Denn das Kind bedroht nicht — im Sinne des Paragraphen — das Leben der Mutter. Es übt keinen "gegenwärtigen" Angriff aus. — Wenn die Tötung eines Unschuldigen aber erlaubt ist, um die gerechte Ordnung wiederherzustellen oder einen ungerechten Angriff von dritter Seite abzuwehren, so wäre damit — im Prinzip — auch die "Geiselerschießung" gerechtfertigt, sofern sie dazu dient, eine schwere und gemeingefährliche Bedrohung abzuwehren. Das aber hieße: Der Zweck heiligt die Mittel!

Für

Der Staat ist nicht der "Erzeuger" — er soll auch nicht der "Erzwinger" moralischer, sittlicher oder religiöser Verhaltensweisen sein. Die Strafandrohung des Gesetzes muß sich auf die Forderung einer elementaren, allen Rechtsbeteiligten verständlichen Sittlichkeit beschränken. — Es ist nicht Aufgabe des Gesetzes, heroische Forderungen zu stellen.

Wider

Die hier angeführten Gründe gegen die "ethische Indikation" sind nicht aus einer Glaubensüberzeugung motiviert. Da die "Tötung einer Person" in Frage steht, ist es nebensächlich, ob die Gründe jedermann einleuchten, sofern sie nur "in sich" einsichtig sind! — Es ist zwar normalerweise nicht Aufgabe des Gesetzes, heroische Akte zu fordern. Wenn aber eine solche Forderung unausweichlich ist, weil sonst — einem Unschuldigen — schweres Unrecht geschähe, muß auch das Gesetz den verpflichtenden Charakter des Notwendigen aufzeigen. So scheut sich das Gesetz auch nicht, vom einzelnen äußerste Opfer, ja sogar den Einsatz des Lebens zu fordern, wenn das Gemeinwohl bedroht ist.

Für

Die "Straffreiheit" soll der einzelnen Frau nicht die moralische Verantwortung abnehmen. Darüber muß ihr eigenes Gewissen entscheiden. Aber das Gesetz sollte zumindest für einen "Schuldausschluß" plädieren. Man sollte sagen: eine solche Frau handelt zwar rechtswidrig, aber nicht "schuldhaft" im Sinne des Strafgesetzes.

Wider

Wenn es um die "Tötung des Unschuldigen" geht, kann das Gesetz nicht die Augen verschließen. Es kann zwar "mildernde Umstände" zubilligen. Aber der Tatbestand selbst ist zu gewichtig. — Gerade das Problem der "ethischen Indikation" zeigt, wie sich auf dem Umweg der allzu verständlichen Teilnahme und des Mitgefühls Grundsätze in die Rechtsprechung einschleichen können, die das Recht selbst in Frage stellen.

Nicht nur Politiker entscheiden in dieser Sache, wir alle müssen mitdenken. Bitte, schreiben Sie uns

